



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Regelmäßig Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bädeler in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Insertate: die viermal gespaltene Nonp.-Seite oder der Raum 25 S.

Inhalt: Bekanntmachung des königlichen Oberbergamts zu Dortmund. — Die Lage der Kohlenindustrie des Aachener Bezirks im Jahre 1887. — Belgischer Wettbewerb. — Korrespondenzen. — Übersicht der Steinkohlen-Produktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund im II. Quartal 1888. — Vermischtes. — Generalversammlungen. — Magnetische Beobachtungen. — Litteratur. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck aller Artikel aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung des königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten königlichen Oberbergamtes verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Paragraphen 24, 26, 29, 36, 38, 42 und 48 der Bergpolizei-Verordnung vom 6. Oktober 1887 — betreffend den Schutz der in den Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Kolllöchern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinenteile, bei Pumpen und Dampfesseln beschäftigten Personen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

An Stelle der im Artikel I aufgehobenen Paragraphen der Bergpolizei-Verordnung vom 6. Oktober 1887*) treten folgende Paragraphen:

§. 24. Das Wiedereinrichten eines entgleisten Fördergestells, Wagens oder Gegengewichtes, eine Veränderung der Belastung des letzteren, ein Kürzen oder Längen des Seils darf erst erfolgen, nachdem sowohl das Fördergestell, bezw. der Förderwagen, sowie das Gegengewicht zuverlässig festgestellt sind.

[§. 24. Das Wiedereinrichten eines entgleisten Fördergestells, Wagens oder Gegengewichtes, eine Veränderung der Belastung des letzteren, ein Kürzen oder Längen des Seils darf erst erfolgen, nachdem sowohl das Fördergestell, bezw. der Förderwagen, sowie das Gegengewicht durch Aufhängen oder Unterlegen durchaus zuverlässig festgestellt sind.]

§. 26. Zur Regelung der Förderung müssen die Bremsberge mit zuverlässigen, mechanischen oder elektrischen Signalvorrichtungen versehen sein und es darf die auf die Förderung bezügliche Verständigung von den einzelnen Anschlagpunkten nach oben und unten nur durch diese Vorrichtungen erfolgen.

Tafeln mit der Bedeutung der vom Betriebsführer festgestellten Signale sind am Stande des obersten Abbremsers, sowie an dem

*) Die aufgehobenen Paragraphen fügen wir zur Vergleichung dem Paragraphen der neuen Verordnung bei. Die Red.

des Abnehmers am untersten Anschlage jedes einzelnen Bremsberges dauernd zu unterhalten.

[§. 26. Sämtliche Bremsberge müssen mit zuverlässigen, mechanischen oder elektrischen Signalvorrichtungen versehen sein und darf die Verständigung von den einzelnen Anschlagpunkten nach oben und unten nur durch diese Vorrichtungen erfolgen.

Tafeln mit der Bedeutung der vom Betriebsführer festgestellten Signale sind am Stande des obersten Abbremsers, sowie an dem des Abnehmers am untersten Anschlage jedes einzelnen Bremsberges dauernd zu unterhalten.]

§. 29. Insofern das Abbremsen nicht durch die Hauer oder Schlepper selbst besorgt wird, müssen als Abbremsers ausschließlich zuverlässige Bergleute angestellt sein, deren Anordnungen beim Betriebe des Bremsberges Folge zu geben ist. Der Stand der Abbremsers ist seitlich des Bremswerks und so einzurichten, daß sie ohne Gefahr und in bequemer Stellung ihre Arbeit verrichten können.

Vor Beginn des Betriebes in jeder Schicht haben sich dieselben von dem genauen Schließen der Bremsbacken, sowie von der Zuverlässigkeit des Funktionierens der Bremsvorrichtungen zu überzeugen.

[§. 29. Insofern das Abbremsen nicht durch die Hauer oder Schlepper selbst besorgt wird, müssen als Abbremsers ausschließlich zuverlässige, mindestens 21 Jahre alte Bergleute angestellt sein, deren Anordnungen beim Betriebe des Bremsberges Folge zu geben ist. Der Stand der Abbremsers ist seitlich des Bremswerks und so einzurichten, daß sie ohne Gefahr und in bequemer Stellung ihre Arbeit verrichten können.

Vor Beginn des Betriebes in jeder Schicht haben sich dieselben von dem genauen Schließen der Bremsbacken, sowie von der Zuverlässigkeit des Funktionierens der Bremsvorrichtungen zu überzeugen.]

§. 36. In Strecken, in denen Förderung mittelst Pferden stattfindet, muß der Pferdetreiber mit brennender Lampe stets neben oder, wenn dieses nicht möglich ist, vor seinem Pferde gehen.

Das Einsetzen des Pferdetricbers ist nur in dem ersten Wagen und in diesem auch nur, wenn er leer ist, und unter der Bedingung

gestattet, daß das Pferd am Zügel geleitet wird und daß das Licht des Pferdeträgers allen entgegenkommenden Personen stets sichtbar bleibt.

[§. 36. In Strecken, in denen Förderung mittelst Pferden stattfindet, muß der Pferdeträger mit brennender Lampe stets neben oder vor seinem Pferde gehen.

Das Einsehen des Pferdeträgers ist nur in dem ersten Wagen eines leeren Zuges unter der Bedingung gestattet, daß das Pferd am Zügel geleitet wird und daß das Licht des Pferdeträgers allen entgegenkommenden Personen stets sichtbar bleibt.]

§. 38. Ist bei eingeleisigen Pferde-Förderstrecken nicht so viel Platz vorhanden, daß die fahrenden Personen vorbeifahrenden Zügen ausweichen können, so müssen in Abständen von höchstens sechzig Meter dazu Nischen angebracht sein.

[§. 38. Ist bei eingeleisigen Pferde-Förderstrecken nicht soviel Platz vorhanden, daß die fahrenden Personen vorbeifahrenden Zügen ausweichen können, so müssen in Abständen von höchstens 30 Meter dazu Nischen angebracht sein.]

§. 42. Es muß Sorge getragen werden, daß der Schwengel zur Befestigung der Zugleine nicht auf der Streckensohle schleift.

[§. 42. Der Schwengel zur Befestigung der Zugleinen muß sich so dicht hinter dem Körper des Pferdes befinden, daß das Schleifen des Schwengels auf der Streckensohle ausgeschlossen ist.]

§. 48. Das Reinigen, Schmieren und Fugen umlaufender Maschinenteile, sowie das Lüften der Pumpen während des Ganges ist verboten; die betreffenden Maschinenteile und Pumpen sind zu diesem Zweck vorher stillzusetzen.

Das Schmieren umlaufender Maschinenteile an den zur Wasserhaltung, Wetterversorgung und Aufbereitung dienenden Maschinen darf jedoch insoweit auch während des Ganges derselben ausgeführt werden, als die Anbringung selbstthätiger Schmiervorrichtungen unmöglich ist und anderweite Vorkehrungen getroffen sind, um das Schmieren thunlichst ungefährlich zu machen.

[§. 48. Das Reinigen, Schmieren und Fugen rotierend bewegter Maschinenteile, sowie das Lüften der Pumpen während des Ganges ist verboten; die betreffenden Maschinenteile und Pumpen sind zu diesem Zweck vorher stillzusetzen.]

Artikel III.

Die Bestimmungen der im Artikel II enthaltenen Paragraphen 24, 26, 29, 36, 38 und 42 treten mit erfolgter Publikation in Kraft; Übertretungen derselben werden nach Maßgabe der §§. 207 ff. Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, insofern nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 150 *M.* bestraft.

Dortmund, den 1. Juli 1888.

Königliches Oberbergamt.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Königlichen Oberbergamtes verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Paragraphen 1, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 35, 37 und 45 der Bergpolizei-Verordnung vom 12. Oktober 1887 — betreffend die Wetterversorgung, Wetterführung, Schießarbeit und Beleuchtung auf Steinkohlen- und Kohlen-Eisenstein-Bergwerken werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

An Stelle der im Artikel I aufgehobenen Paragraphen der Bergpolizei-Verordnung vom 12. Oktober 1887 treten folgende Paragraphen:

§. 1. Alle in Fahrung oder Belegung stehenden Grubenbaue sind mit frischen Wettern dergestalt zu versorgen, daß Leben und Gesundheit der Belegschaft nicht durch die Ansammlung schädlicher Luftarten gefährdet oder durch zu hohe Wärme beeinträchtigt wird und daß, abgesehen von vorübergehenden kurzen, unvermeidlichen Störungen das Gelucht stets gut brennt. Soweit hierzu der natürliche Wetterzug nicht ausreicht, muß dem Bedürfnisse durch künstliche Einrichtungen entsprochen werden.

[§. 1. Alle in Fahrung oder Belegung stehenden Grubenbaue sind mit frischen Wettern dergestalt zu versorgen, daß das Gelucht gut brennt, das Atmen beschwerdefrei erfolgt und Leben und Gesundheit der Belegschaft nicht durch die Ansammlung schädlicher Luftarten gefährdet oder durch zu hohe Wärme beeinträchtigt wird. Soweit hierzu der natürliche Wetterzug nicht ausreicht, muß dem Bedürfnisse durch künstliche Einrichtungen entsprochen werden.]

§. 14. Schlagwettergruben sind alle Gruben, in deren Bauen schlagende Wetter aufgetreten sind.

Wo Gruben in zwei oder mehrere in bezug auf die Wetterführung, die Förderung und die regelmäßige Fahrung selbständige Betriebsabteilungen zerfallen, gilt jede dieser Betriebsabteilungen als besondere Grube.

Für welche Schlagwettergruben und in wie weit für diese, außer den vorstehenden allgemeinen, noch die besonderen Vorschriften der §§. 15 bis 45 anzuwenden sind, bestimmt das Oberbergamt.

[§. 14. Als Schlagwettergruben sind alle Gruben zu betrachten, in deren Bauen schlagende Wetter aufgetreten sind.

Wo Gruben in zwei oder mehrere in bezug auf Wetterführung, Förderung und Fahrung selbständige Betriebsabteilungen zerfallen, gilt jede dieser Betriebsabteilungen als besondere Grube.

Für die Schlagwettergruben gelten außer den vorstehenden noch die besonderen Bestimmungen der folgenden Paragraphen 15 bis 44.]

§. 16. Dem ganzen Bergwerke, sowie den einzelnen unterirdischen Bauabteilungen eines solchen sind für jeden beim unterirdischen Betriebe derselben beschäftigten Arbeiter wenigstens zwei, für jedes daselbst verwendete Pferd mindestens zehn Kubikmeter frische Wetter pro Minute zuzuführen und zwar ist bei der Berechnung dieser Wettermengen die größte Belegschaft einer Schicht zum Grunde zu legen.

Die Förderung größerer Wettermengen im einzelnen Falle bleibt besonderer Verordnung vorbehalten.

[§. 16. Dem ganzen Bergwerke, sowie den einzelnen unterirdischen Bauabteilungen eines solchen sind für jeden beim unterirdischen Betriebe derselben beschäftigten Arbeiter wenigstens zwei, für jedes daselbst verwendete Pferd mindestens zehn Kubikmeter frische Wetter pro Minute zuzuführen und zwar ist bei der Bemessung dieser Wettermengen die vollständige Belegung aller Betriebspunkte der betreffenden Bauabteilung voranzusetzen.

Die Förderung größerer Wettermengen im einzelnen Falle bleibt besonderer Verordnung vorbehalten.]

§. 17. Die zur Erzeugung des Wetterzuges bestimmten Vorrichtungen sind in solcher Stärke zu beschaffen und zu erhalten, daß der nach Maßgabe der Vorschrift des §. 16 sich ergebende Mindestbedarf an frischen Wettern jeder Zeit und sofort um fünf und zwanzig Prozent verstärkt werden kann.

Ausnahmen unterliegen im einzelnen Falle der besonderen Genehmigung des Oberbergamts.

[§. 17. Die zur Erzeugung des Wetterzuges bestimmten Vorrichtungen sind in solcher Stärke zu beschaffen und zu erhalten, daß der nach Maßgabe der Vorschrift des §. 16 sich ergebende Mindestbedarf an frischen Wettern jeder Zeit und sofort um 20 Prozent verstärkt werden kann.

Ausnahmen unterliegen im einzelnen Falle der besonderen Genehmigung des Oberbergamts.]

§. 18. Die Wetterschächte, Wettertrümmer der Schächte, Wetterkanäle, sowie die Hauptquerschläge sollen einen freien Querschnitt von mindestens drei Quadratmeter, die Abteilungsquerschläge, die Grundstrecken, Wetterüberhauen und Wetterstrecken in den einzelnen Flözen einen freien Querschnitt von mindestens zwei Quadratmeter, die Wetterdurchhiebe zwischen den einzelnen Abbaustrecken einen freien Querschnitt von mindestens einen Quadratmeter haben.

Die Forderung größerer Querschnitte bleibt besonderer Verordnung vorbehalten. Ausnahmen unterliegen der ausdrücklichen Genehmigung des Oberbergamts.

Der Ertrag der Wetterdurchhiebe durch Bohrlöcher bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bergrevierbeamten.

[§. 18. Die Wetterschächte, Wettertrümmer der Schächte, Wetterkanäle, sowie die Haupt- und Abteilungs-Querschläge sollen einen

freien Querschnitt von mindestens drei Quadratmeter, die Grundstrecken, Wetterüberhauen und Wetterstrecken in den einzelnen Flözen einen freien Querschnitt von mindestens zwei Quadratmeter, die Wetterdurchhiebe zwischen den einzelnen Abbaustrecken einen freien Querschnitt von mindestens einem und einem halben Quadratmeter erhalten.

Die Forberung größerer Querschnitte bleibt besonderer Verordnung vorbehalten. Ausnahmen unterliegen der ausdrücklichen Genehmigung des Oberbergamts.

Der Erfaß der Wetterdurchhiebe durch Bohrlöcher bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bergrevierbeamten.]

§. 19. Die Wetterführung ist so anzuordnen, daß — abgesehen von der obersten (Wetter-) Sohle — jeder Bausohle frische, nicht bereits zur Ventilation einer tieferen Sohle verwendete Wetter zugeführt werden und daß innerhalb der einzelnen Bausohlen, abgesehen von den im Aufhieb befindlichen Überhauen, der Wetterstrom stets aufwärts geführt wird.

Ist es nicht zu vermeiden, daß Wetter, welche bereits zur Wetterversorgung einer tieferen Sohle gebient haben, den Betriebspunkten einer oberen Sohle zuströmen, so müssen dieselben auf letzterer durch unmittelbare Zuführung genügender Mengen frischer Wetter aufgefrischt werden.

Ausnahmen unterliegen im einzelnen Falle der besonderen Genehmigung des Oberbergamts.

[§. 19. Die Wetterführung ist so anzuordnen, daß — abgesehen von der obersten (Wetter-) Sohle — jeder Bausohle frische, nicht bereits zur Ventilation einer tieferen Sohle verwendete Wetter zugeführt werden und daß innerhalb der einzelnen Bausohlen, abgesehen von den im Aufhieb befindlichen Überhauen, der Wetterstrom stets aufwärts geführt wird.

Ausnahmen unterliegen im einzelnen Falle der besonderen Genehmigung des Oberbergamts.]

§. 20. Querschläge, Grund-, Mittel- und Wetter-Sohlenstrecken müssen entweder mit Parallelbetrieb hergestellt werden oder es müssen in denselben durch Mißführung eines festen Wetterscheiders oder durch andere geeignete Vorkehrungen zwei Wetterabteilungen von genügendem freiem Querschnitt für den Wetterzug geschaffen werden.

Treten vor diesen Orten schlagende Wetter auf, so muß die Nachführung der Wetter in gleicher Weise auch beim Parallelbetrieb vom letzten Durchhieb ab bis nahe vor Ort erfolgen.

Können Betriebspunkte nicht wirksam und nicht ohne Nachteil für die gesamte Wetterwirtschaft durch obige Mittel bewettert werden, so sind dieselben für sich besonders, und zwar in der Regel durch eigene Motoren, jedoch ohne Hemmung des durchgehenden Wetterzuges mit frischen Wettern zu versorgen.

[§. 20. Querschläge, Grund-, Mittel- und Wettersohlenstrecken müssen entweder mit Parallelbetrieb hergestellt werden oder es müssen in denselben durch Mißführung eines festen Wetterscheiders zwei Wetterabteilungen von mindestens je einem Quadratmeter freiem Querschnitt geschaffen werden.

Treten vor den betreffenden Orten schlagende Wetter auf, so muß in denselben die Nachführung von Wetterscheidern auch beim Parallelbetrieb vom letzten Durchhieb ab bis nahe vor Ort erfolgen. Vom letzten Durchhieb an können für letzteren Fall, sofern es durch besondere Umstände bedingt und ohne Gefahr thunlich ist, auch Wetterböfchen, Wettergarbinnen oder Wetterlütten von mindestens 0,25 Quadratmeter freiem Querschnitt Anwendung finden.]

§. 21. Die unter §. 20 fallenden Grund-, Mittel- und Wetter-Sohlenstrecken dürfen nur insoweit und unter der Bedingung weiter erlangt werden, als die zu ihrer Ventilation bestimmten Wetterströme eine gesonderte Verbindung mit der als Wettersohle für die betreffende Bau- oder Mittelsohle dienenden Sohle besitzen, so daß es vermieden wird, daß diese Wetterströme die zurückliegenden, bereits in Vorrichtung oder Abbau stehenden Bauabteilungen berühren.

Vor Herstellung einer solchen besonderen Verbindung der bezeichneten Strecken mit der oberen Sohle kann der Fortbetrieb derselben durch den Bergrevierbeamten ausnahmsweise gestattet werden.

[§. 21. Die unter §. 20 fallenden Grund-, Mittel- und Wetter-Sohlenstrecken dürfen nur insoweit und unter der Bedingung weiter erlangt werden, als die zu ihrer Ventilation bestimmten Wetterströme

eine gesonderte Verbindung mit der als Wettersohle für die betreffende Bau- oder Mittelsohle dienenden Sohle besitzen, so daß es also vermieden wird, daß diese Wetterströme die zurückliegenden, bereits in Vorrichtung oder Abbau stehenden Bauabteilungen berühren.

Vor Herstellung einer solchen besonderen Verbindung der bezeichneten Strecken mit der oberen Sohle kann der Fortbetrieb derselben durch den Bergrevierbeamten ausnahmsweise, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die in Vorrichtung und Abbau befindlichen Bauabteilungen, welche mit ihnen von ein und demselben Wetterstrom durchzogen werden, in der betreffenden Schicht nicht belegt sind.]

§. 22. Alle Bremsberge und Überhauen zwischen den einzelnen Bausohlen und Abbaustrecken, sowie Abbauen, sofern die letzteren länger werden als 15 Meter, sind durch geeignete Vorkehrungen, welche den Vorschriften des §. 20 entsprechen, schlagewetterfrei zu halten.

Wetterdurchhiebe dürfen auch unter Benützung von Bohrlöchern von ausreichendem Querschnitt aufgebracht werden.

Die streichenden Abbaustrecken dürfen — mit alleiniger Ausnahme der Parallel- (Wetter-) Strecke zur Grundstrecke — aus den Bremsbergen und Überhauen nicht eher ausgelängt werden, bevor nicht der Durchschlag mit einer oberen Sohle erfolgt ist.

[§. 22. Alle Bremsberge und Überhauen zwischen den einzelnen Bausohlen und Abbaustrecken, sowie Abbauen, sofern die letzteren länger werden als 15 Meter, sind durch Doppelbetrieb (Parallelörter) herzustellen oder mit Wetterscheidern zu versehen oder künstlich zu ventilieren.

Die streichenden Abbaustrecken dürfen — mit alleiniger Ausnahme der Parallel- (Wetter-) Strecke zur Grundstrecke — aus den Bremsbergen und Überhauen nicht eher ausgelängt werden, bevor nicht der Durchschlag mit einer oberen Sohle erfolgt ist.]

§. 23. Sämtliche im Streichen der Flöze aufgefahrene Strecken müssen, sobald sich dieselben mehr als zwanzig Meter vom frischen Wetterstrome beziehungsweise dem letzten, durchschlagigen Wetterdurchhiebe entfernen, mit Wetterscheidern oder Wetterböfchen versehen werden oder es sind denselben künstlich frische Wetter zuzuführen.

Die Festsetzung geringerer Entfernungen zwischen den Wetterdurchhieben als 20 Meter bleibt besonderer Verordnung im einzelnen Falle vorbehalten.

[§. 23. Sämtliche im Streichen der Flöze aufgefahrene Strecken müssen, sobald sich dieselben mehr als zwanzig Meter vom frischen Wetterstrome beziehungsweise dem letzten durchschlagigen Wetterdurchhiebe entfernen, mit Wetterscheidern oder Wetterböfchen versehen werden oder es sind denselben künstlich frische Wetter zuzuführen.

Die Festsetzung geringerer Entfernungen zwischen den Wetterdurchhieben als 20 Meter bleibt besonderer Verordnung im einzelnen Falle vorbehalten. Die Verwendung von Wetterlütten ohne unmittelbare Verbindung mit künstlichen Ventilationsapparaten ist unterlag. Ausnahmsweise kann der Bergrevierbeamte die Verwendung von Wetterlütten mit mehr als 0,25 Quadratmeter freiem Querschnitt auch ohne künstlichen Ventilationsapparat gestatten.]

§. 24. Handventilatoren dürfen nur im frischen Wetterstrom, und zwar beim letzten Wetterdurchhiebe aufgestellt werden.

Dieselben sind, sofern sie saugend wirken, mit einer Ausblaseleitung zu versehen, durch welche die angesaugten Wetter unmittelbar in den abziehenden Wetterstrom geführt werden, so daß sie mit den zur Versorgung des zu ventilierenden Orts dienenden frischen Wettern nicht wieder in Berührung kommen können. Blasend wirkende Ventilatoren müssen vor dem letzten offenen Durchhieb, das ist auf der Seite desselben, von welcher der frische Wetterstrom herkommt, aufgestellt werden.

Die Anwendung der Handventilatoren darf nur auf besondere Anordnung oder mit Genehmigung des verantwortlichen Betriebsführers oder eines von diesem beauftragten anderen Beamten erfolgen.

[§. 24. Die Handventilatoren dürfen nur im frischen Wetterstrom beziehungsweise beim letzten Wetterdurchhiebe aufgestellt werden und dürfen, von den nachstehend erwähnten Ausnahmen abgesehen, nur saugend wirken.

Dieselben sind mit einer Ausblaseleitung zu versehen, durch welche die angesaugten Wetter unmittelbar in den abziehenden Wetterstrom geführt werden, so daß sie mit den zur Versorgung des zu ventilierenden Orts und seines Parallelortes dienenden frischen

Wettern nicht wieder in Berührung kommen können. Blasend wirkende Handventilatoren dürfen nur ausnahmsweise angewendet und müssen stets vor dem letzten offenen Durchhiebe, das ist auf der Seite desselben, von welcher der frische Wetterstrom herkommt, aufgestellt werden.

Die Anwendung der Handventilatoren darf nur auf besondere Anordnung des verantwortlichen Betriebsführers erfolgen.

§. 35. Das Auslöschten brennender Sicherheitslampen bei eintretender Explosionsgefahr darf nur durch Herabdrücken des Dochtes oder durch Umhüllung behufs Abschluß der umgebenden Luft, niemals aber durch Ausblasen erfolgen.

Das Öffnen erloschener Sicherheitslampen unter Tage darf nur durch die hiermit besonders beauftragten Personen an den vom Betriebsführer hierzu bestimmten, beständig zu beaufsichtigenden Stellen erfolgen. Werden die während der Schicht erloschten Sicherheitslampen durch in der Grube vorrätig gehaltene brennende Reserve-Sicherheitslampen ersetzt, so finden auf letztere die Vorschriften des §. 29 Anwendung.

[§. 35. Das Auslöschten brennender Sicherheitslampen bei eintretender Explosionsgefahr darf nur durch Herabdrücken des Dochtes oder durch Umhüllung behufs Abschluß der umgebenden Luft, niemals aber durch Ausblasen erfolgen.]

Das Öffnen erloschter Sicherheitslampen unter Tage darf nur durch die hiermit besonders beauftragten Personen an den Fülllöchern des einziehenden Schachtes erfolgen. Werden die während der Schicht erloschten Sicherheitslampen durch in der Grube vorrätig gehaltene brennende Reserve-Sicherheitslampen ersetzt, so finden auf letztere die Vorschriften des §. 29 Anwendung.]

§. 37. Sind vereinzelt liegende Arbeitspunkte in einer Schicht nur mit einem Mann belegt, so müssen die Betriebspunkte in einer solchen Schicht mindestens zweimal durch einen Aufsichtsbeamten befahren werden.

[§. 37. Sind Abbaustrecken, Pfeiler und Überhauen in einer Schicht und mit einem Mann belegt, so müssen diese Betriebspunkte in einer solchen Schicht mindestens zweimal durch einen Aufsichtsbeamten befahren werden.]

§. 45. Bei den bereits in Betrieb befindlichen Steinkohlen- und Kohlen-Eisenstein-Bergwerken sind die, in dem Paragraphen 15 der Bergpolizei-Verordnung vom 12. Oktober 1887 und den vorstehenden Paragraphen 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Einrichtungen innerhalb eines Jahres, die in den Paragraphen 16 und 17 gegebene Vorschrift innerhalb einer Frist von einem halben Jahre vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, auszuführen, sofern nicht durch das Oberbergamt auf Antrag weitere Fristen gewährt werden.

[§. 45. Bei den bereits in Betrieb befindlichen Steinkohlen- und Kohlen-Eisenstein-Bergwerken sind die in den Paragraphen 15, 18, 19 und 21 vorgeschriebenen Einrichtungen innerhalb eines Jahres, die in den Paragraphen 16 und 17 gegebene Vorschrift innerhalb einer Frist von einem halben Jahre, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, auszuführen.]

Artikel III.

Die Bestimmungen der im Artikel II enthaltenen Paragraphen 1, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 35, 37 und 45 treten mit erfolgter Publikation in Kraft; Übertretungen derselben werden nach Maßgabe der §§. 207 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1875, insofern nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 150 *M.* bestraft.

Dortmund, den 4. Juli 1888.

Königliches Oberbergamt.

Die Lage der Kohlenindustrie des Aachener Bezirks im Jahre 1887.

Dem soeben veröffentlichten Berichte über die Generalversammlung des Vereins für die Berg- und Hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirke, welche am 30. Mai 1888

stattand, sind die über die einzelnen Vereinsindustrien von verschiedenen Mitgliedern des Vereinsvorstandes erstatteten Einzelberichte beigegeben.

Über die Lage der Kohlenindustrie im Jahre 1887 äußert sich Herr Bergrat Dthberg in Eschweiler, wie folgt:

Wie aus dem Berichte über die Lage der im Verein vertretenen Industriezweige und dessen ausführlichen Tabellen ersichtlich, hat im Jahre 1887 die Förderung und Absatz an Kohlen, und zwar im Gegensatz zum Vorjahre hauptsächlich an Industriezweige, weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. Es sind gefördert worden 1 360 988 t, wovon 964 718 t Flamm- und Fettkohlen, 396 270 t Magerkohlen, also gegen das Vorjahr mehr 53 723 t = 4,1 pCt., gegen 1886 mehr 98 624 t = 7,8 pCt.; an Flamm- und Fettkohlen allein betrug die Zunahme der Förderung 5 pCt. mehr gegen 1886. Der Grund dieser Besserung lag zunächst in der allgemeinen regeren Nachfrage nach Industriezweige, hervorgerufen durch den lebhafteren Gang der Eisenindustrie und aller größeren Kohlen konsumierenden Industriezweige, dann aber in dem Bestreben der hiesigen Kohlenbergwerke, durch sorgfältige Aufbereitung der Förderung ihre Kohlen in einer den Wünschen der Konsumenten möglichst entsprechenden Form auf den Markt zu bringen, und sind zu diesem Zweck auf Herstellung umfangreicher Aufbereitungs-Anstalten große Summen verwendet worden.

Alle diese Bemühungen konnten jedoch erst fruchtbar werden, nachdem der Druck, der durch die früheren Ausnahme-Tarife von Westfalen nach dem Aachener Revier auf der Kohlenindustrie dieses Reviers lastete, durch die im Jahre 1881 stattgefundene Aufhebung dieser Tarife von ihr genommen war, und so ist es nicht zum geringsten diesem Umstande mit zu verdanken, wenn eine größere Lebhaftigkeit in dem Absatz an Industriezweige des hiesigen Bezirks stattgefunden hat. Wenn nun auch, was den Umfang dieses Absatzes betrifft, namentlich auf die zweite Hälfte des Jahres einigermassen mit Befriedigung zurückblickt werden kann, so bleibt auf der andern Seite leider zu konstatieren, daß dabei eine Aufbesserung in den Preisen der Kohlen nicht zu erzielen war, nur in den Koks, welche infolge des lebhaften Ganges der Hochofenindustrie sehr gefragt werden, ist eine mäßige Preissteigerung zu verzeichnen, die aber bei dem vorhergegangenen tiefen Fall dieser Kokspreise auch hier wirklich günstige Verhältnisse nicht zu schaffen vermochte. So kommt es, daß das abgelauene Kalenderjahr wohl noch die niedrigsten Durchschnittspreise aufzuweisen hat, die bis jetzt dagewesen sind, und daß die finanziellen Ergebnisse des Betriebs der Kohlengruben, soweit das verfloßene Kalenderjahr in betracht kommt, für die betreffenden Gesellschaften keine erfreulichen sind.

Was die mageren Hausbrandkohlen betrifft, so ist auch hier im Gegensatz zum Vorjahr eine wesentliche Steigerung der Förderung von ca. 4 pCt. eingetreten, was hauptsächlich dem frühen Eintritt des Winters zu verdanken ist; gleichfalls hat in dieser Kohlenforte eine merkliche Preissteigerung stattgefunden.

Bemerkenswert ist, daß trotz der großen Förderung sich die Arbeiterzahl der Kohlengruben nicht vermehrt hat, dieselbe betrug im Berichtsjahr 6521 gegen 6746 im Jahre 1886, hat sich also um 225 vermindert. Dem entsprechend war auch die Leistung eine größere, nämlich 283 t per Mann gegen 264 im Vorjahre, infolge dessen auch das Durchschnitts-Verdienst von 2,42 *M.* pro Mann und Schicht sich auf 2,49 *M.* erhöhte.

Dies größere Verdienst im Verein mit ununterbrochener Arbeitsgelegenheit und den mancherlei Wohlthaten, welche die

hiesige Kohlen-Industrie ihren Arbeitern gewährt, läßt die Lage der letzteren als eine recht günstige hinstellen. Die Haltung der Arbeiter war denn auch überall im Revier eine solche, daß sie zu Klagen keinen Anlaß bot.

Im Laufe d. J. und zwar mit 1. Oktober 1887 ist eine neue Bergpolizei-Verordnung des Königl. Oberbergamtes zu Bonn betr. den Betrieb auf Schlagwetter-Gruben auch auf den betr. Gruben des hiesigen Bezirks zur Einführung gelangt.

Wenn auch in einzelnen Fällen durch dieselbe dem hiesigen Steinkohlenbergbau neue Opfer und in gewissem Sinne auch neue Fesseln im Betriebe auferlegt sind, so hat doch der hiesige Kohlenbergbau im Interesse der Sicherung seines Betriebes und seiner Arbeiter und der möglichsten Vorbeugung überaus trauriger Unglücksfälle dieselben um so mehr mit Befriedigung aufgenommen, als das Königl. Oberbergamt es sich in dankenswerter Weise hat angelegen sein lassen und es verstanden hat, in umsichtiger Abwägung aller Verhältnisse den ersten Zweck der Verordnung und die durch denselben gebotene Strenge der Vorschriften zu verbinden mit verständnisvoller Berücksichtigung der Bedürfnisse unseres Bergbaues.

So können wir denn von dieser Verordnung hoffen, daß sie ein Segen sein werde für alle Beteiligten.

Belgischer Wettbewerb.

Aus dem Generalbericht über die Lage der Eisen-Industrie, den die „Vereinigung der Hüttenbesitzer im Becken von Charleroi“ für das Jahr 1887 aufgestellt und der belgischen Regierung unterbreitet hat, ergeben sich zum Teil zwar recht erfreuliche Resultate der Besserung des Eisenmarktes speziell für Belgien. Immerhin wird aber zum Schluß eine Reihe von Wünschen der Regierung zur Berücksichtigung dringend empfohlen, die wir nachstehend in der Übersetzung wiedergeben, da sie sich vielfach geradezu mit den Bestrebungen unseres heimischen Eisengewerbes decken und unser Interesse in hohem Maße in Anspruch nehmen. Die genannte Association empfiehlt also folgende Punkte in marktlicher Kürze:

1. Anbahnung von Spezial-Tarifen zur Begünstigung der Ausfuhr von Eisen und Stahl.
2. Ermäßigung der Kohlenfrachten für Industriekohlen und Hochofenkoks.
3. Ermäßigung der Eisenerzfrachten zu gunsten der Hochofenwerke.
4. Regelung der Frage der Konzessionszulassung für die Erzlager des Landes.
5. Vollständiger Erlaß der Abgaben für den Wasserstraßenverkehr.
6. Allgemeine Einführung des eisernen Oberbaues auf sämtlichen Staatsseisenbahnen.
7. Begünstigung und Erleichterung des Baues von Nebenbahnen.
8. Bervollständigung sämtlicher Hafeneinrichtungen, insbesondere schnellste und leistungsfähigste Ent- und Beladungsvorrichtungen des Hafens Antwerpen.
9. Herstellung definitiver Tarifkontrakte mit den Eisenbahnen.
10. Revision der Zolltarife.
11. Einrichtung konsularer Schiedsrichterämter im Auslande.
12. Verbesserungen in der Organisation und Besetzung der Konsulate, speziell im Interesse der Absatzvermehrung.
13. Erleichterung der Niederlassung junger Belgier im Auslande zur Anbahnung von Verbindungen mit der Heimat.

Korrespondenzen.

△* **Hannover**, 5. Juli. Über die Salzproduktion im hiesigen Revier entnehmen wir dem Berichte der Handelskammer, daß der Konkurrenzkampf, welcher schon im Jahre 1886 ein sehr heftiger war, sich im Jahre 1887 noch mehr verschärft und eine weitere Verminderung des Ertragnisses zur Folge gehabt hat. Die Lage der meisten deutschen Privat- und Staatsalinen ist eine recht bedrängte. Die Ertragnisse derselben sind von Jahr zu Jahr zurückgegangen, dergestalt, daß nur noch diejenigen Werke, welche durch besonders gute Qualität ihres Salzes und besonders vorteilhafte Produktionsverhältnisse begünstigt sind, einen mäßigen Gewinn abwerfen. In den beteiligten Kreisen hofft man, daß man sich mit der Zeit zu einer Salzkonvention vereinigen wird. Die Salzproduktion der im Eigentum der Aktiengesellschaft Georg Eggestorffs Salzwerte befindlichen Salinen Eggestorffshall und Neuhall betrug 38 190 916 kg gegen 39 190 164 kg im Vorjahre. Der Verkauf von Speise-, Vieh- und Gewerbesalz mit Einschluß des Verbrauches für die chemische Fabrik der Gesellschaft betrug 38 717 841 kg gegen 37 839 414 kg im Vorjahre. Um eine Verminderung des Absatzes zu vermeiden, sah sich die Gesellschaft gezwungen, den Notierungen der Konkurrenz zu folgen und die Salzpreise herabzusetzen; das Ertragnis der Salinen hat infolgedessen einen empfindlichen Ausfall ergeben. Auf der Saline Georgenhall (Inhaber Georg Garben in Hannover) wurden 4 119 800 kg Salz produziert, sodas sich die Gesamtproduktion des Bezirks auf 43 652 100 kg stellt. Verfeuert wurden davon 18 667 800 kg, was einer Steuersumme von 2 240 046,80 *M.* gleichkommt.

Die Tarifenquête und die Erstellung eines Ausnahmetarifs in Osterreich Ungarn. Wie seinerzeit berichtet wurde, ist in den gelegentlich der Budgetberatung im österreichischen Abgeordnetenhaus vorgebrachten Bemerkungen, daß so viele Anträge der Eisenbahntarif-Enquête vom Jahre 1882 noch keine Erledigung gefunden haben, besonders auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Einführung eines für alle Bahnen Osterreich-Ungarns gültigen Ausnahmetarifes für Erze aller Art, Eisenschlacken, Walzenzentner, Bruch- und Bausteine, Schotter, Kalksteine und Schiefer, ferner für Düngkalk, Düngkaps, Kalkabfälle, Mergel, Dünger und Kompost hingewiesen worden. Der Herr Handelsminister hob damals hervor, daß das Ministerium in dieser Angelegenheit mit dem ungarischen Kommunikationsministerium Verhandlungen gepflogen habe, jedoch ohne Erfolg. Auf erneuerte diesbezügliche Vorstellung hat sich nun das ungarische Kommunikationsministerium bereit erklärt, einen derartigen Ausnahmetarif für die ungarischen Bahnen ebenfalls zu bewilligen und auch die Warenklassifikation dementsprechend abzuändern, bezüglich des Einheitsfußes aber ist kein Zugeständnis gemacht worden. Hierin behält sich das ungarische Kommunikationsministerium vollständige Freiheit vor, so daß demnach der Antrag der Tarifenquête, daß auf allen österreichisch-ungarischen Bahnen für obige Artikel ein gleicher Einheitsfuß Gültigkeit haben soll, nicht durchgeführt werden kann. Das österreichische Handelsministerium hat nun die österreichischen Bahnverwaltungen aufgefordert, unverzüglich Anstalten zu treffen, um die von der Eisenbahntarif-Enquête proponierten Ausnahmetarif-Einheitsfüße in Osterreich einzuführen. Diese Einheitsfüße sind 0,22 kr. für Entfernungen von 1 bis 75 km, 0,12 kr. für Entfernungen von 76 bis 150 km, 0,10 kr. für Entfernungen von 151 bis 300 km und 0,08 kr. für Entfernungen über 300 km.

Kohlentransporte für den Herbstbedarf. Die böhmischen Bahnen sind zur Vermeidung des mit Beginn der Rübenzufuhr zu erwartenden Waggonmangels an die verschiedenen Bergbau-Unternehmungen mit dem Verlangen herangetreten, ihre Kommittenten, speziell die Zuckerrfabriken aufzufordern, wenigstens einen Teil des Herbstbedarfes schon im Juli und August zu beziehen und sich so vor den Folgen etwaiger Verkehrsschwierigkeiten, die angesichts der zu erwartenden größeren Zuckercampagne voraussichtlich in erhöhtem Maße eintreten könnten, zu schützen.

* Übersicht der Steinkohlen-Produktion im Sauerbairgungsbezirk Dortmund im II. Quartal 1888.

Namen der Bezirke	Im II. Quartal 1887.					Im II. Quartal 1888.				
	Anzahl der betriebenen Werke	Bestand am Anfange des Quartals.	Förderung.	Abfab.	Bestand am Schlusse des Quartals.	Anzahl der betriebenen Werke	Bestand am Anfange des Quartals.	Förderung.	Abfab.	Bestand am Schlusse des Quartals.
Dänabrück einschließlich der beiden Staatswerke	9	18 970	63 860	65 476	17 354	2 222	15 498	73 812	71 877	17 433
Nördlich Dortmund	6	1 169	235 685	234 739	2 415	3 255	2 841	273 762	273 565	3 038
Südlich Dortmund	13	10 364	429 841	428 403	11 802	6 591	6 535	467 624	467 832	6 965
Westl. Dortmund	13	5 372	509 883	511 025	4 230	7 582	2 087	551 642	551 441	2 288
Witten	9	4 300	370 006	367 446	6 860	5 612	2 481	395 615	392 609	5 487
Ersprochöbel	21	6 166	124 646	125 257	5 535	2 083	4 463	124 972	125 475	3 960
Talbaußen	15	4 488	461 842	456 185	10 145	7 252	7 127	484 259	483 601	7 785
Bochum	11	3 344	677 133	678 192	2 285	9 123	4 648	725 582	725 414	4 816
Herne	7	1 961	496 047	494 038	3 970	6 891	2 425	594 336	593 880	2 881
Wettinghausen	10	4 389	529 823	530 126	4 086	7 285	3 794	610 157	611 553	2 598
Gelsenkirchen	8	2 956	730 282	729 810	3 428	10 573	3 223	862 325	857 590	7 958
Essen	8	11 375	712 781	711 943	12 213	8 789	3 800	791 555	791 086	4 269
Fredehausen	11	3 843	564 186	562 945	5 084	7 197	140	625 306	624 774	672
Oberhausen	13	41 079	688 568	694 573	35 074	9 452	33 598	811 006	827 411	17 193
Altenhof	14	20 766	218 865	225 281	14 350	2 960	15 701	256 590	268 369	3 922
Wetter	8	21 127	85 884	87 009	19 982	1 259	20 576	88 764	105 379	3 961
Summa im ganzen S.-B.-Bezirk	176	161 669	6 889 312	6 902 448	158 533	98 106	128 937	7 737 307	7 771 656	94 588

Namen der Bezirke	Mitbin im II. Quartal 1888 mehr:					Mitbin im II. Quartal 1888 weniger:				
	Anzahl der betriebenen Werke	Bestand am Anfange des Quartals.	Förderung.	Abfab.	Bestand am Schlusse des Quartals.	Anzahl der betriebenen Werke	Bestand am Anfange des Quartals.	Förderung.	Abfab.	Bestand am Schlusse des Quartals.
Dänabrück einschließlich der beiden Staatswerke	—	—	9 952	6 401	79	—	3 472	—	—	—
Nördlich Dortmund	—	1672	38 077	38 826	923	—	—	—	—	—
Südlich Dortmund	—	—	37 783	39 429	—	—	3 829	—	—	5 475
Westl. Dortmund	—	—	41 759	40 416	—	1	3 285	—	—	1 942
Witten	—	—	25 609	25 163	—	—	1 819	—	—	1 373
Ersprochöbel	—	—	326	218	—	—	1 703	—	—	1 595
Talbaußen	—	2639	22 417	27 416	—	—	—	—	—	2 360
Bochum	1	1304	48 449	47 222	2 531	—	—	—	—	—
Herne	—	464	98 289	99 842	—	—	595	—	—	1 089
Wettinghausen	—	—	80 384	81 227	—	—	—	—	—	1 488
Gelsenkirchen	—	267	132 043	127 780	4 530	—	—	—	—	—
Essen	—	—	78 774	79 143	—	—	—	—	—	—
Fredehausen	—	104	61 120	61 829	—	—	7 575	—	—	7 944
Oberhausen	—	—	122 438	132 838	—	—	3 703	—	—	4 412
Altenhof	—	—	37 725	43 088	—	—	7 481	—	—	17 881
Wetter	—	—	2 900	18 370	—	—	5 065	—	—	10 428
Summa im ganzen S.-B.-Bezirk	1	6 346	837 995	869 208	8 063	4 729	39 078	—	—	72 008
Über in weniger	—	—	837 995	869 208	—	—	32 732	—	—	63 945

Nach vorstehender Übersicht stellte sich die Förderung von Steinkohlen des Oberbergamtsbezirks Dortmund im 2. Vierteljahr 1888 mit 7 737 307 t gegen diejenige des 2. Vierteljahres 1887 mit 6 899 312 t um 837 995 t oder 12 pCt. höher. Im 1. Vierteljahr 1888 wurden an Steinkohlen gefördert 8 085 318 t; die Förderung des 2. Vierteljahres 1888 wurde somit von derjenigen des 1. Vierteljahres um 348 011 t oder 4,5 pCt. überschritten. — Die gesamte Förderung des 1. Halbjahres 1888 betrug 15 822 625 t gegen 14 240 280 t in demselben Zeitraum des Vorjahres und weist somit eine Steigerung auf von 1 582 345 t oder 11 pCt. — Die Zahl der auf den Werken im 2. Vierteljahr 1888 beschäftigten Arbeiter betrug 102 784 gegen 98 106 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, also mehr 4678 Mann.

Vermischtes.

Iron and Steel Institute. Das diesjährige Herbstmeeting des Iron and Steel Institute wird am 22., 23. und 24. August in Edinburgh abgehalten werden. Exkursionen finden zu der sich der Vollendung nähernden Forth-Brücke und zur internationalen Ausstellung von Glasgow statt, zu welchem Zwecke seitens der Eisenbahn-Gesellschaften freie Extrazüge gestellt sind. An Vorträgen stehen in Aussicht: 1. Über Prüfungsmaschinen. Ref. der Präsident. 2. Über Manganstahl. Ref. W. A. Hasfield. 3. Die metallurgische Abteilung der Glasgower Ausstellung. Ref. W. J. Millar. 4. Die Mineralschätze an der Ostküste von Schottland. Ref. Howell. 5. Die Forthbrücke. Ref. noch unbestimmt. 6. Die Prüfung der Konstruktionsmaterialien in den Ver. Staaten. Ref. G. H. Clapp aus Pittsburg. 7. Eine neue Form des Pyrometers. Ref. Prof. Wiborgh aus Stockholm. In Glasgow hat sich für den Empfang und die Führung der Mitglieder des Meetings in der Ausstellung ein Spezialcomité gebildet.

Großbritanniens Kohlen-Export. Der Kohlen-Export Großbritanniens belief sich in 1000 t im ersten Halbjahr

	1888	1887	1886
überhaupt auf	12 420	11 364	10 695
nach Rußland auf	450	448	507
nach Deutschland auf	1 276	1 101	1 136
nach Italien auf	1 761	1 648	1 400

Generalversammlungen.

- Bohr- und Schürf-Gesellschaft „Lüntens Zukunft“, Vorbed. Samstag den 4. August, nachmittags 5 Uhr, im Hotel Hartmann in Essen a. d. Ruhr.
- Aktien-Gesellschaft für Kohlendestillation in Bulmke bei Gelsenkirchen. 6. August d. J., vormittags 12 Uhr, im Hotel Hed zu Düsseldorf.

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen Meridian betrug zu Bochum:

1888	Monat	Tag	um 8 Uhr vorm.			um 1 Uhr nachm.			im Mittel		
			e	w	z	e	w	z	e	w	z
	Juli	15.	13	41	25	13	52	25	13	46	55
	"	16.	13	41	40	13	53	10	13	47	25
	"	17.	13	43	45	13	50	15	13	47	—
	"	18.	13	42	20	13	50	50	13	46	35
	"	19.	13	42	30	13	51	45	13	47	8
	"	20.	13	42	55	13	50	35	13	46	45
	"	21.	13	43	55	13	50	15	13	47	5
Mittel =											
13 46 59											
= hora 0 — 14,7											
— 16											

Litteratur.

Die Marmorarten des Deutschen Reiches. Von dem Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes zu Berlin preisgekrönter Abhandlung von Dr. Bernhard Kosmann, Königl. Bergmeister und Privatdozent zu Breslau. Berlin, 1888. Leonhard Simion. gr. 4^o. 8 Bogen.

Der im Titel genannte Verein stellt bekanntlich alljährlich Preisaufgaben für die verschiedenen Zweige der Industrie; und um die deutsche Marmorindustrie, welche durch ausländische Konkurrenz und zu geringe Teilnahme seitens des konsumierenden deutschen Publikums arg in Verfall geraten ist, wieder zu heben, wurde die obige gegeben. Der Lösung derselben hat sich der Verfasser mit großem Geschick und so ausgiebiger Gründlichkeit unterzogen, daß in der vorliegenden Schrift zum ersten Male ein vollständiges Bild von dem Vorkommen der verschiedenen deutschen Marmorarten, von ihrer Vererbung und dem heutigen Stande der deutschen Marmorindustrie vorgeführt wird. Wie schon angedeutet, ist der heutige Zustand kein sehr glänzender; und obwohl das Vaterland wertvolle Marmore genug in seinem Schoße birgt, so ist doch ihre Verwertung eine leider sehr beschränkte, weil das Publikum oft dem belgischen, französischen, italienischen und österreichischen Marmor den Vorzug gibt. In großem Maßstabe wird diese Industrie eigentlich nur noch in Schlesien in der Grafschaft Glas (Gr.-Kunzendorf) und in Nassau (Diez, Bilmar) betrieben, während eine Reihe anderer Marmorwerke, wie die Gräflich Stolbergischen bei Rübeland am Harze, die bei Brilon und Attenborn in Westfalen, bei Elberfeld (Neanderthal) in der Rheinprovinz, ferner im Erzgebirge, Fichtelgebirge, Frankenwald und den bayerischen Alpen längst wieder eingegangen sind, oder nur noch schwach, und dann oft mit ausländischem Materiale betrieben werden. Es ist das sehr zu bedauern und eine Änderung nur dann zu erwarten, wenn das deutsche Publikum, die deutschen Architekten und die deutschen Regierungen sich weniger gleichgültig gegen eine vaterländische Industrie verhalten wollten, die, wie der Verf. gezeigt hat, wohl lebensfähig wäre, wenn sie die geeignete Unterstützung und Aufmunterung erhielte. So wollen auch wir mit dem Verf. wünschen, daß seine Arbeit dazu beitragen möge, eine Wiederbelebung der Marmorindustrie herbeizuführen. G.

Am t l i c h e s.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Kl. 19. Schienenbefestigung auf Holzschwellen. André Bolzano, Königl. bayer. Betriebs-Ingenieur bei den Staatsbahnen in Augsburg. — Kl. 46. Schieber für Gaskraftmaschinen. Ebnard Hahn in Frankfurt a. M., Glauburgstr. 70. — Kl. 49. Nach Belieben steuerbarer Friktionshammer mit frei fallendem Hammerarm. Kalker Werkzeugmaschinen-Fabrik, L. W. Breuer, Schumacher & Co. in Kalk bei Köln an Rh.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Kl. 13. Nr. 44 560. Hülfventil für Sicherheitsventile und Dampfwasserableiter. H. F. Frick in Magdeburg, Breitenweg 265. Vom 9. Dezember 1887 ab. — Nr. 44 579. Dampfüberhitzer. F. Pelzer in Dortmund, Holländischestr. Nr. 18. Vom 7. März 1888 ab. — Nr. 44 581. Stehender Wasserdröhrentessel. A. Kobberg in Darmstadt. Vom 18. März 1888 ab. — Kl. 20. Nr. 44 576. Neuerung an einer Seitentuppelung für Eisenbahnsfahrzeuge; Zusatz zum Patent Nr. 40 179. S. Subheim sen. in Kassel, Große Rosenstr. 21. Vom 29. Februar 1888 ab. — Nr. 44 607. Selbstthätige Signalvorrichtung bei Eisenbahnweichen. S. Lohmann in Osterwied a. Harz. Vom 6. Dezember 1887 ab. — Kl. 46. Nr. 44 577. Zündvorrichtung für Gaskraftmaschinen. A. Feldt Keller in Kleefeld, Kreis Thorn. Vom 29. Februar 1888 ab. — Nr. 44 583. Auslaßventil für Gasmotoren. Dirckopp & Co in Bielefeld. Vom 1. April 1888 ab. — Nr. 44 589. Zündvorrichtung für Gaskraftmaschinen. S. Hed in Mülheim a. Rh., Christophsstr. 3. Vom 20. November 1887 ab.

Otto'sche Drahtseilbahnen

(seit 1873 circa 300 Anlagen ausgeführt)
baut als Specialität
J. Pohlig,
Siegen und Brüssel.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Die Calculation der Eisenconstructions

insbesondere der

Brücken, Dampf- und Lokomotivkessel, wie der Gerüstbauten und

der Ingenieur in seinem Betriebe

nebst Bestimmung aller einschlägigen Accordgedinge erläutert durch

vielfache Beispiele und Zeichnungen von Gerüstbauten herausgegeben von

A. Messerschmitt,
Ingenieur in Dortmund.

Mit verschiedenen Holzschnitten und Tafeln.

Preis: geb. in ganz Leinen mit Goldtitel 4,75 Mk.

Allen Interessenten, Ingenieuren und Kaufleuten, Baumeistern und Bauführern werden die aus langjähriger Praxis geschöpften Erfahrungen, welche der Verfasser in diesem Werke niedergelegt hat, werthvoll sein. Der vielseitige Beifall, welcher den praktischen Winken zutheil geworden ist, die der Verfasser in seinen früheren Veröffentlichungen über „Eisen-giesserei“ und „Maschinenwesen“ ertheilt hat, bürgt dafür, dass auch die Anleitung zur „Calculation der Eisenconstructions“ nutzbringende Verwendung finden wird.

Werkzeugmaschinenfabrik u. Eisengiesserei in Dortmund **Wagner & Co.**

gegründet 1865.

Werkzeugmaschinen aller Art: Drehbänke, Hobel-Bohrmaschinen etc. Scheeren und Lochmaschinen, Kreissägen, Drahtzerreissmaschinen etc. Grubenventilatoren nebst Dampfmaschinen, von den kleinsten bis zu den grössten von 2400 mm Flügel Durchmesser. Zahnräder, gefraist oder mit der Maschine geformt, Seil-, Riemen- und Bremsscheiben, Transmissionen. Sämmtliche Guss-theile und Reparaturstücke für Bergwerks- und Hüttenbedarf, roh gegossen oder bearbeitet.

Verlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Abgeändert laut Verordnung vom 1. bezw. 4. Juli 1888.

Bergpolizei-Verordnung des Königl. Oberbergamts zu Dortmund vom 6. October 1887

betreffend den Schutz der in den Schächten, Bremsbergen, Abhauen, an Rollhöchern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinentheile, bei Pumpen und Dampfkesseln beschäftigten Personen.

Preis:
in Umschlag geheftet à 10 Pfg.
als Plakat à 50 Pfg.

Ferner:

Anlagen zu vorstehender Verordnung in Umschlag geheftet à 20 Pfg.

Bergpolizei-Verordnung des Königl. Oberbergamts in Dortmund vom 12. October 1887

betreffend die Wetterführung, Wetzervorsorgung, Schiessarbeit und Beleuchtung auf Steinkohlen- und Kohlen-Eisenstein-Bergwerken.

Preis:
in Umschlag geheftet à 15 Pfg.
als Plakat à 50 Pfg.

Dammthüren.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 2669.

Modelle vorrätig bis zu 50 Atmosphären Druck.

Heintzmann & Dreyer

Bochumer Eisenhütte zu Bochum.

Dampfpumpen,

Transmissions- und Handpumpen aller Art.

C. A. Schütz, Wurzen i. S.

(vorm. Schütz & Hertel)

Maschinenfabrik, Eisen- und Metall-Giesserei.

Cokesöfen

mit beliebig zu fraktionirendem Betriebe für Fett- und Halbfettkohlen. Billig in Anlage und Betrieb. Garantie. Erste Referenzen.

Dr. Th. v. Bauer & Ruederer

Technisches u. Montan-Bureau
München, Maximilianstr. 15.

Prospecte,
Proben, Kostenanschläge gratis.

Für den Verkauf eines grösseren sehr werthvollen Grubenbesitzes wird gegen hohe Provision eine geeignete Persönlichkeit gesucht. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit wird gewünscht. Nähere Auskunft unter Chiffre C. J. 65 an die Exped. der Wetzlarer Nachrichten.

Vorrätig bei G. D. Baedeker in Essen:

Ruhr-Kanalisation

oder

Emscher-Kanal.

Entgegnung auf die Denkschrift über die Bedeutung der Ruhr-Kanalisation und über den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten

VON

Paul Rohns,
Königl. Wasserbau-Inspektor
zu Ruhrort.

Preis 1,20 Mk.

Franco per Post 1,30 Mk.

Rath in Patentsachen

ertheilt

M. M. Rotten,
diplomirter Ingenieur,
früher Dozent an der

technischen Hochschule in Zürich.

Berlin NW.

Schiffbauerdamm. 29 a

Ein Agent wünscht für Bielefeld und Umgegend die

Vertretung einer Kohlenzeche

zu übernehmen. Bedingung wenig schlacken und nicht viel schmutzen. Gef. Offerten unt. F. 96 befördert die Westfälische Zeitung, Bielefeld.

Für Bergwerke.

Zwillingsfördermaschine,
garantirt fehlerfrei, mit Dampfbackenbremse incl. 2 Seilscheiben u. 2 schmiedeeisernen Drahtseilen von je 250 m Länge bei 400 mm Durchmesser, zu verkaufen für Mark 15 (000).

Cylinderdurchmesser 720 mm
Hub 1500

mittlerer Durchmesser der conischen Seiltrommel 4000 mm.

Offerten unter C. K. 1622 befördert **Hudolf Mosse in Hannover.**

Druck von G. D. Baedeker in Essen.